

white Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der white digital dental e.K.
für Auftragserteilung per Datensatz und/oder Modellanlieferung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von zahntechnischen Leistungen (Prothetik) einschließlich zugehöriger Produkte der white digital dental e.K., F.-O.-Schimmel-Straße 7, 09120 Chemnitz (nachfolgend white genannt).
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie schriftlich von white anerkannt wurden.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, mithin für sämtliche, zukünftige für den Auftraggeber ausgeführten zahntechnischen Leistungen, auch dann, wenn die Bezahlung der Leistungen der white digital dental e.K. durch einen Dritten erfolgt.
- (4) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB

§ 2 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Berechnung der zahntechnischen Leistungen zu den am Tag der Lieferung laut Preisliste der white gültigen Preisen zuzüglich Versandkosten und der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat kosten- und lastenfrei ausschließlich auf das Konto der white zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt bei einem entsprechenden Nachweis vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Auftragsbearbeitung, Lieferung, Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die white bearbeitet eingehende Aufträge im Regelfall innerhalb von 2 Arbeitstagen. Von der white angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Schätzungen, soweit eine Frist nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wird. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt.
- (2) Voraussetzung für die Lieferung innerhalb des vorstehend genannten bzw. von der white angegebenen oder zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums ist jeweils die rechtzeitige und

- ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Überlassung der zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Auftragszettel, Abformungen, Modelle, Bissnahmen etc. und die ausschließliche Verwendung der von white freigegebenen Datensatzformate (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsunterlagen“). Voraussetzung ist weiter jeweils die rechtzeitige Selbstbelieferung der white mit den zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Rohmaterialien.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Modelle, Abformungen und Bissnahmen desinfiziert und wenn nicht anders vereinbart, in den dafür geeigneten Transportbehältern anzuliefern und die Werkstücke mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen.
- (4) Die white liefert zahntechnische Arbeiten jeweils ebenfalls desinfiziert, jedoch nicht steril. Die Lieferung erfolgt nach Entscheidung der white durch UPS oder ein anderes Versandunternehmen.
- (5) Bei einer Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist kann der Auftraggeber lediglich im Fall des Leistungsverzuges der white oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten, so ist white berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Gefahrübergang bei Versendung

- (1) Wird die Ware des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Ware an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen der Produktionsstätte der white, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Sofern der Kunde wünscht, wird white die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) white behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten zahntechnischen Arbeiten das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn white sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die zahntechnischen Arbeiten regulär zu verwenden. Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder der Benutzung der zahntechnischen Arbeiten erworben hat, in Höhe des mit white

vereinbarten Faktum-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. white nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von white, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. white wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Die white weist darauf hin, dass ein fehlerfreies Arbeitsergebnis nicht sichergestellt werden kann, wenn die Abformungen, Modelle und/oder Bissnahmen Lufteinschlüsse beinhalten, Verunreinigungen mit Blut und/oder Speichel aufweisen, ihnen Retraktionsfäden anhaften und/oder sie verzogene Stellen aufweisen und/oder nicht die von white freigegebenen Datensatzformate verwandt worden sind.

(2) Sämtliche zahntechnische Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik mit größter Sorgfalt angefertigt. white hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle, Abformungen, Bissnahmen und Datensätze. Diese Arbeitsunterlagen sind für den Sitz der zahntechnischen Arbeit von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen die fehlerhaft im Sinne des vorstehenden § 7 (1) sind, können daher nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden.

(3) Die Präparation ist für die Stabilität und Passform mitentscheidend. Mangelhafte Abformungen, Modelle und Bissnahmen können von der white zurückgewiesen werden.

(4) Für zahntechnische Arbeiten, die auf der Basis fehlerhafter Arbeitsunterlagen gefertigt werden, entfällt die Mängelhaftung. Der Auftraggeber trägt die Folgen fehlerhafter Arbeitsunterlagen.

(5) Der Auftraggeber hat die Arbeit nach Empfang unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Beanstandungen sind der white von dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte zahntechnische Arbeit einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird white die zahntechnische Arbeit - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. white ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Bei einer unsachgemäßen Handhabung und Nachbearbeitung vom Auftraggeber oder Dritten, sowie der nicht fachgerechten Verklebung der zahntechnischen Arbeit und bei Einsetzen der zahntechnischen Arbeit auf einen nicht mehr vitalen Zahn, verfällt der Mängelanspruch ebenfalls. Die vorstehende Einschränkung bei einer Versorgung auf nicht vitalen Zähnen gilt jedoch nicht für Kronen, welche auch auf

nicht vitalen Zähnen befestigt werden können.

(8) Mängelansprüche sind zunächst auf das Recht der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien zahntechnischen Arbeit beschränkt. Die Entscheidung hierüber bleibt der white vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Beseitigung des Mangels bzw. der Lieferung einer mängelfreien Sache hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Schadensersatzrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Schadensersatz

(1) white haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch white bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet white unbeschränkt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Haftung von white beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Rechte an Know-how und Erfindungen

Bei white vorhandene bzw. während der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen bzw. der dem Besteller nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – allein white zu.

§ 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der white.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenanreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand November 2011